

II- **2004** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM  
FÜR

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 1. März 1977

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 3000.07/40-I.2/77Anfrage der Abgeordneten DDr. KÖNIG  
und Genossen an den Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten be-  
treffend den sogenannten UNIDO-  
Würger (Nr. 931/J)

917/AB

1977 -03- 04

zu 931/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. KÖNIG und Genossen haben am 26. Jänner 1977 unter der Nr. 931/J-NR/77 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den sogenannten UNIDO-Würger gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Wurden Sie mit dem gegenständlichen Fall befaßt ?

2) Wenn dies nicht der Fall war, welche Schritte hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aufgrund der zahlreichen Zeitungsmeldungen über diesen Fall von sich aus unternommen ?

3) Gehört Herr K.W.S. noch immer dem Personalstand der UNIDO an und befindet er sich noch in Österreich ?

4) Welche Möglichkeiten sehen Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit, zu erreichen, daß Herr K.W.S. Österreich verläßt ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde am 6. November 1975 vom Bundesministerium für Inneres über jenen Vorfall informiert, der sich am 5. November 1975 in Wien 19., Zahnradbahnstraße, ereignet hat. Dieser Vorfall wurde hierauf der UNIDO zur Kenntnis gebracht.

Zu 2): Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf 1).

- 2 -

Zu 3): Herr K.W.S. gehört nicht mehr dem Personalstand der UNIDO an, die ihn am 6. Januar 1976 ordnungsgemäß abgemeldet hat. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß selbst bei einer Weiterverwendung von Herrn K.W.S. in der UNIDO seine berufliche Stellung kein Verfolgungshindernis dargestellt hätte, da der Genannte Jurisdiktionsimmunität nur in bezug auf die von ihm in Ausübung seiner amtlichen Funktionen gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen und in bezug auf die von ihm in Ausübung seiner amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen genossen hat. (Abschnitt 27 des UNIDO-Amtssitzabkommens, BGBl.Nr. 245/1967).

Die Feststellung, ob sich Herr K.W.S. noch immer in Österreich befindet, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu 4): Im Hinblick auf Abschnitt GZ.1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, besitzt das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Angelegenheiten der Entfernung eines Fremden aus dem österreichischen Hoheitsgebiet keine Zuständigkeit.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

